VERORDNUNG (EWG) Nr. 2410/81 DER KOMMISSION

vom 10. August 1981

über die Lieferung einer Partie Butter im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Indien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1312/80 des Rates vom 28. Mai 1980 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1980 (3), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1401/81 des Rates vom 19. Mai 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1981 (4), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates erlassenen Nahrungsmittelhilfeprogramme hat Indien die Lieferung der im Anhang angegebenen Menge Butter beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (6), die Lieferung durchzuführen.

Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang angegebene Interventionsstelle läßt die Lieferung der Butter als Nahrungsmittelhilfe unter den im Anhang angegebenen Sonderbedingungen durchführen.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 über die Lieferung von Butteroil sind unter folgenden Bedingungen anwendbar:

a) Für die Kontrolle auf Übereinstimmung von Qualität und Verpackung mit den im Anhang zu dieser Verordnung angegebenen Bedingungen ist Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 anwendbar.

b) Die in Artikel 14 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 angegebenen Referenzen gelten als ersetzt durch die in Anmerkung 2 des Anhangs dieser Verordnung angegebenen Referenzen.

c) Die Ausschreibungskaution gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 beträgt 39,65 ECU je Tonne Butter.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81
2. Empfänger	Indien
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	300 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	irländische
6. Herkunft der Butter	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung	siehe Vermerk (2)
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butter / Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / Bombay"
9. Lieferfrist	Lieferung im September 1981
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (3)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—

Bezeichnung der Partie	B	C
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81	
2. Empfänger	Indien	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	450 Tonnen	100 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft der Butter	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung	siehe Vermerk (2)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butter / Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / Bombay"	„Butter / Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / Calcutta"
9. Lieferfrist	Lieferung im Oktober 1981	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (3)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	7. September 1981	

Bezeichnung der Partie	D	E
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1312/80 (Programm 1980)	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1313/80	(EWG) Nr. 1402/81
2. Empfänger	Indien	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	600 Tonnen	150 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft der Butter	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung	siehe Vermerk (2)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butter / Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / Bombay"	„Butter / Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / Calcutta"
9. Lieferfrist	Lieferung im November 1981	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (3)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	7. September 1981	

Vermerke

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, S. 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Die ungesalzene Butter muß aus frischem, süßem, pasteurisiertem Rahm hergestellt worden sein und darf weder färbende Stoffe noch Neutralisierungsmittel enthalten. Die Butter darf keinen Fremdgeruch an sich haben und muß von einheitlicher Struktur sein.
Die Butter muß folgenden technischen Spezifizierungen entsprechen:
— Fettgehalt: mindestens 82 %,
— Wassergehalt: höchstens 16 %,
— Gehalt an fettfreier Trockenmasse: höchstens 1,5 %,
— pH-Wert zwischen 6 und 6,7.
Die Verpackung muß Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 entsprechen.
Die Butter muß bei einer Temperatur von zwischen —18 °C und —10 °C (0 °F und 14 °F) befördert werden.
Hefe- und Schimmelpilze: weniger als 20 pro Gramm.

(3) Die Lieferung gilt als durchgeführt und die Risiken gehen vom Zuschlagsempfänger auf den Begünstigten über, sobald die Erzeugnisse tatsächlich in dem für die Lieferung bestimmten Einladehafen über die Reling des Schiffes gehoben wurden.